

Anlage 2

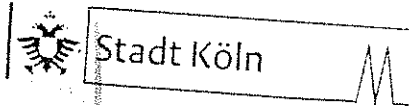
Katja Hartwig
Dantehof 5
38440 Wolfsburg
(0179/8178086)

Stadt Köln

Wolfsburg, 29.11.2015

Eingang 02. Dez. 2015

Stadt Köln
110/5-Wahlamt
Dezernat II – Finanzen
Gabriele C. Klug/Wahlleitung
Heumarkt 14
50667 Köln



Eingang 30. Nov. 2015

Dezernat II

Anlage 1 - Einspruch von Frau Katja Hartwig vom 18.11.2015

Einspruch gegen die Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl – weiterführende Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Klug,

leider muss ich gestehen, dass mir beim letzten Fax ein Fehler unterlaufen ist. So habe ich Ihnen das falsche und fehlerbehaftete Exemplar zugesandt. Hiermit bitte ich Sie die Zusendung vom 27.11.2015 zu vernichten. *Dr. L.*

Frau Henriette Reker leitete als Dezernentin das **Dezernat V** bis ca. 18.11.2015, welches dem **Gesundheitsamt** unterstellt ist. Durch das Gesundheitsamt werden vertrauensärztliche Stellungnahmen erstellt, diese dienen dazu externe fachärztliche Zusatzgutachten zu veranlassen.

Neben dem Gesundheitsamt mit seinen Abteilungen war bis Mitte 2012 auch die Abteilung **Betriebsärztlicher Dienst** dem **Dezernat I** unterstellt. Der Betriebsärztliche Dienst dient städtischen Mitarbeitern u.a. zur Beratung.

Des Weiteren befindet sich unter dem **Dezernat I**, geführt durch Stadtdirektor Guido Kahlen, das **Amt für Personal, Organisation und Innovation**, Unterabteilung **Personalmanagement**, dessen Unterabteilung das **Personalkrisenmanagement** ist. Stadtdirektor Guido Kahlen bat am 1. Oktober 2013 um ein Hinausschieben der Altersgrenze und eine Verlängerung seiner Amtszeit, die ihm bis November 2016 gewährt wurde.

Das **Dezernat IV**, Bildung, Jugend und Sport wird durch Dezernentin Agnes Klein geführt. Ihr obliegt die Fachaufsicht, u.a. der städtischen Kindertagesstätten in Köln.

Die oben aufgeführten Abteilungen haben u.a. die Funktion die Gesundheit der MitarbeiterInnen zu sichern und zu prüfen. Eine weitere Funktion dient der systematischen und strukturellen Psychiatisierung von Mitarbeitern, die eine innerbetriebliche Überwachung in den Räumlichkeiten einer städtischen Einrichtung feststellen. So haben mehrere Mitarbeiterinnen in der Kindertagesstätte, im August 2012 in der Xantener Str. 99h, 50733 Köln, Leitung Frau Stockmann, eine Abhörproblematik, im Mitarbeiterraum und in den verschiedenen Kindertagesstättengruppen Kindertagesstätte Xantener Str., festgestellt.

Diese waren neben mir, Katja Hartwig, Dantehof 5, 38440 Wolfsburg, **Nicole Maßolle, Friedrich-Karl-Str. 47, 50737 Köln** und **Sabrina Nickel, Köln**.

Frau Maßolle bestätigte ihre Vermutung auch erneut während eines 6 Augengesprächs meinem **Rechtsanwalt Simon T. Roden**, An der Bottmühle 3, 50678 Köln, Tel.: 0221/9312060 gegenüber.

Die Kindertagesstätte diente vermutlich der Stadt Köln als „Einstiegseinrichtung“ für neue städtische MitarbeiterInnen um deren pädagogische Qualität zu überprüfen. In den 2 Jahren meiner Tätigkeit zeichnete sich die Einrichtung durch eine hohe Fluktuation aus, so wurden ausschließlich neu eingestellte MitarbeiterInnen in die Einrichtung aufgenommen, die uns recht schnell wieder verließen, um in einer anderen städtischen Kindertagesstätte tätig zu werden; 17 von 22 MitarbeiterInnen in knapp zwei Jahren.

Die Psychiatrisierung und Diskreditierung einzelner Mitmenschen geschieht bereits seit mehreren Jahren, wenn nicht Jahrzehnten, mehr oder weniger an der Wahrnehmung der Öffentlichkeit vorbei, aber doch direkt unter ihren Augen. In Zusammenarbeit von Banken, Kommunen, Ärzten, Rechtsanwälten, Journalisten, Polizeien und Nachrichtendiensten versucht man dieses System mit allen Mitteln möglichst verdeckt am Leben zu erhalten. Dieses System wird gestützt durch die Manipulierbarkeit der verschiedenen Kommunikationsmedien (PC, Telefon, Handy) und dessen Helfers Helfern den Nachrichtendiensten.

Mit der Wahl von Frau Henriette Reker zur Oberbürgermeisterin der Stadt Köln versucht man auf ein Neues, die „Mitarbeit“ an diesem System zu belohnen und die Attraktivität für Andere zu steigern sich an diesem System zu beteiligen. Frau Rekers „Mitarbeit“ lag darin das Gesundheitsamt und seine Mitarbeiter so zu führen, dass die Psychiatrisierung reibungslos durchgeführt werden konnte.

Die bekanntesten deutschen Fälle dürften Gustle Mollath und 4 Frankfurter Steuerbeamte, zu ihnen gehört Rudolf Schmenger, sein.

Dieses System wird mehr oder weniger von allen politischen Parteien unterstützt. So erhielt Frau Henriette Reker als parteilose Kandidatin, vor der Wahl, die Unterstützung von den drei Parteien CDU, FDP und Grüne, die jeweils keine eigenen Kandidaten stellten.

Man weigerte sich stetig dem System entgegenzutreten. Es gab mehr als einmal die Gelegenheit dazu. Am 15.09.2014 machte Edward Snowden einen Datenmissbrauch bei NetCologne öffentlich, aber bis zum heutigen Tag hat die Stadt Köln sich geweigert diesen Datenmissbrauch aufzuklären, mehr als Ansätze fanden nicht statt.

Nun möchte ich noch einmal auf die verschiedenen Dezernate und deren Abhängigkeit und Zusammenspiel zu sprechen kommen.

Das System der Verdeckung wurde während der Wahl zur Oberbürgermeisterin stetig weiter getrieben. So wurden jeweils die oben genannten Dezernenten ausschließlich Wahlleiter zur OB-Wahl 2015 in Köln. Angefangen mit Stadtdirektor Guido Kahlen (Dezernat I) der bis Mai 2015 als erster Wahlleiter fungierte. Durch die Falschszählung der Wahlzettel wurde er abgelöst von Frau Dr. Agnes Klein (Dezernat IV) die wiederum die Wahlleitung am 04.09.2015 aufgrund eines erneuten Fehlers an Stadtkämmerin Gabriele C. Klug (Dezernat II und seit 18.11.2015 auch in Vertretung Dezernat V) weiterreichte.

Es wurde nötig Frau Klug mit einzubeziehen, damit die mir zu zahlende Abfindung (aufgrund Auflösung des Arbeitsvertrages) so lange wie möglich zurückgehalten werden konnte, dies erreichte man durch verzögerte Gestattung des neuen Haushalts.

Da Frau Henriette Reker zukünftig nach eigenen Angaben eine neue Führungskultur in Köln etablieren wollte, wäre es mehr als Sinnvoll gewesen, gegen die bestehenden Strukturen sich durchzusetzen und nicht die bisherigen Methoden weiter zu unterstützen.

Denn es ist mehr als offensichtlich, dass es ein enges Zusammenspiel zwischen den Dezernaten von Frau Henriette Reker, Herrn Guido Kahlen, Frau Gabriele C. Klug und Frau Agnes Klein und deren Mitarbeitern geben hat.

Auch fehlt jegliche rechtliche Grundlage für den Einsatz nicht kenntlich gemachter optisch-elektronischer Einrichtungen oder anderer Aufzeichnungsgeräte im öffentlich zugänglichen Raum der Stadt Köln.

Eine Überwachung ist nur unter bestimmten Begebenheiten möglich. So besagt BDSG § 6b Abs. 2 ganz klar folgendes: Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Die Kenntlichmachung der Überwachung mit technischen Geräten war jedoch zu keiner Zeit für die MitarbeiterInnen ersichtlich.

Das es sich bei einer städtische Kindertagesstätte um einen öffentlich zugänglichen Raum handelt, ist laut Definition ersichtlich. So ist eine öffentliche Einrichtung „eine Einrichtung die der Öffentlichkeit zur Benutzung zur Verfügung gestellt“¹ wird.

Dies wird auch im KiBiz noch einmal mit §6 Abs. 1 KiBiz bestätigt. So besagt dieser: Träger einer Kindertageseinrichtung sind...Jugendämter und die sonstigen kreisangehörigen Gemeinden sowie Gemeindeverbände.

§ 3 und § 22 SGB VIII setzen sich mit den Grundsätzen und der Definition der öffentlichen Jugendhilfe auseinander, aber auch hier findet sich kein weiterer Hinweis auf welche Art von Einrichtung oder Raum es sich bei einer Kindertagesstätte handelt.

Nicht nur die unwissentliche Videoüberwachung in unbegründeten Fällen wird laut BDSG untersagt, sondern auch das Strafgesetzbuch besagt, das unbefugte Tonaufzeichnungen sowie der Einsatz von Abhörgeräten untersagt sind und stellt dieses Vorgehen der unwissentlichen Aufzeichnung unter Strafe, siehe § 201 Abs. 1. Satz 1, Abs. 2. Satz 1 und Abs. 3 StGB.

Sucht man in den deutschen Gesetzestexten nach einem Gesetz das sich mit dem nichtöffentlichen Raum auseinandersetzt, so sucht man hier vergebens. In solch einem Fall wird gerne auf § 32 BDSG Abs. 1 verwiesen, der besagt: Personenbezogene Daten eines Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist.

¹ <http://www.juraforum.de/lexikon/oeffentliche-einrichtung>

Aber was sind laut Legaldefinition „personenbezogene Daten“? Dies wird im § 3 Abs. 1 BDSG folgendermaßen beschrieben: (1) Personenbezogene Daten sind **Einzelangaben** über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Und was sind nun laut Legaldefinition „Einzelangaben“? Hier schweigt sich der Gesetzgeber aus, es gibt keine Legaldefinition laut Gesetz, aber dies wäre wichtig um eine Rechtsicherheit zu erlangen.

Sieht der Gesetzgeber keine Definition im Gesetztestext vor muss man vom allgemeinen Sprachverständnis eines Bürgers ausgehen. Da wie das Wort selbst schon besagt, es sich um Einzelangaben handelt, wird hier von einzelnen personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift, Augenfarbe o.ä. die Sprache sein. Es kann also niemals davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Videoaufzeichnung oder einem Aufnahmegerät um Einzelangaben handelt, denn wenn man technische Gerätschaften auseinandernimmt, stellt man fest, dass es sich immer um eine Aneinanderreihung mehreren Daten o.ä. handelt.

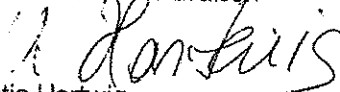
Des Weiteren wurden die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der MitarbeiterInnen laut GG Art. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Satz 1 verletzt.

Der mir zugefügte Personenschaden ist erheblichen Ausmaßes. Da sich der Datenmissbrauch und seine Folgen über mehrerer Jahre zogen und die Stadt Köln mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln versuchte die Aufdeckung der unerlaubten Aufzeichnung zu verbergen. So beziffert das BDSG § 8 Abs. 3 eine Summe von 130.000 Euro pro Person in einem Schadensersatzfall. Von daher fordere ich ein Schmerzensgeld in Höhe von min. 300.000 Euro ein, da davon auszugehen ist, dass die erhobenen Daten an weitere speicherungsberechtigte Stellen weitergeleitet wurden, und nach BDSG § 8 Abs. 4 jede Stelle einzeln haftet.

Bitte teilen Sie mir den Erhalt des Schreibens vom 18.11.2015, und heutigen Datums schriftlich mit.

Ich bitte darum mich über den Beratungstermin in dieser Angelegenheit nach Kenntnisnahme schriftlich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Katja Hartwig
(Dipl.-Sozialpäd./Sozialarb.)